

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Friedrich Stier GmbH & Co.KG

Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die vorbehaltlose Gültigkeitsdauer beträgt 3 Monate. Bei Stückzahl-, Maß- oder anderen Änderungen behalten wir uns eine Überarbeitung des Angebotes vor.

Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

Für alle Verträge ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur dann, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklären. Mit der widerspruchslosen Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung erkennt der Besteller unsere Bedingungen an. Stillschweigen unsererseits gegenüber den Bedingungen des Bestellers gilt in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung. Rückgängigmachung eines Auftrages oder Übertragung der Rechte des Bestellers aus dem Vertrag ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Preise

Die Preise für Lieferungen mit Montage verstehen sich frei Baustelle. Alle übrigen Preise gelten ab Werk.

Bei Lieferungen mit Montage setzen unsere Preise und Bedingungen, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, folgende Montageverhältnisse am Bau voraus:

- a) unbehinderte Montage ohne außerordentliche Unterbrechungen;
- b) die örtlichen Gegebenheiten stimmen mit den Angaben des Bestellers überein;
- c) vor Montagebeginn hat der Besteller für den erforderlichen Raum im oder am Mauerwerk zum unbehinderten Ein- oder Anbau unserer Lieferobjekte, für das Lochhauen zur Unterbringung von Einlaßgurttrollern, für die Stellung von Gerüsten und für alle sonstigen Maurer-, Steinhauer-, Verputz-, Glaser-, Schreiner- und alle anderen notwendigen Nebenarbeiten gesorgt;
- d) Fenster- und Rolladenleisten wurden vor dem Eintreffen unserer Monteure eingesetzt;
- e) die zur Befestigung unserer Lieferprodukte notwendigen Untergründe sind ausreichend vorgeichtet;
- f) ausreichende Bewegungsfreiheit an der Baustelle.

Wenn die örtlichen Montageverhältnisse wider Erwarten einen Mehraufwand an Arbeitszeit und Material erfordern und wenn nach Vertragsabschluß Änderungen eintreten bei Vorlieferantenpreisen, bei Löhnen und Gehältern, bei Frachten oder öffentlichen Abgaben, sind wir zu einer angemessenen Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.

Liefertermine

Die genannten Lieferzeiten werden nach bester Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich und gelten erst nach völliger Auftragsklarheit. Betriebsstörungen, höhere Gewalt, erschwerte Materialbeschaffung, Streiks usw. berechtigen uns, die Lieferfristen zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

Kreditgrundlage und Eigentumsvorbehalt

Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhalten wir nach Vertragsabschluß nicht befriedigende Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder bezahlt der Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheit oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser

Eigentum. Rechte Dritter, wie beispielsweise Pfandrecht oder Sicherungsübereignung, dürfen nicht begründet werden. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Herausgabe zu verlangen, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind zahlbar sofort nach Rechnungsempfang und ohne jeden Abzug, spätestens jedoch innerhalb acht Tagen nach Rechnungsdatum. Entscheidend ist hierfür das Datum des Zahlungseingangs auf einem unserer Bankkonten. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen.

Eine Ratenzahlung kann vor Vertragsabschluß vereinbart werden, bedarf jedoch der schriftlichen Bestätigung durch uns. Eine nachträgliche Teilung der Zahlung ist nicht zulässig. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung.

Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, gilt folgendes als vereinbart: Alle Forderungen werden ohne Rücksicht auf evtl. hereingenommene Wechsel sofort fällig. Der Besteller befindet sich auch ohne Mahnung in Verzug. Er ist verpflichtet, für alle Forderungen geeignete Sicherheiten zu stellen und, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugsschadensersatz in Höhe der zwischen Fälligkeit und Zahlung üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu leisten. Wir sind ohne Nachfristsetzung und ohne Erklärung, daß die Annahme der Leistung abgelehnt wird, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand nach unserer Wahl ist Frankfurt am Main. Bei sachlicher Zuständigkeit des Landgerichtes gilt nach unserer Wahl auch die Zuständigkeit des Amtsgerichtes als vereinbart. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

Versand und Gefahrübergang

Wenn nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist, erfolgt der Versand zu Lasten des Bestellers. Mehrfrachten, auch solche, die durch die besondere Beschaffenheit des Gutes entstehen (Sperrgut usw.) und Anfuhrkosten am Bestimmungsbahnhof gehen immer zu Lasten des Empfängers. Verpackung, Holzverschlüge und Kisten werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verläßt. Er trägt auch das Risiko für Versicherung und für Materialverluste an Bau.

Beanstandungen und Mängelrügen

Beanstandungen und Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens acht Tage nach Empfang der Lieferung bzw. Beendigung der Montagearbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Jahr nach Rechnungsstellung ist auch die Haftung für versteckte Mängel ausgeschlossen. Wir behalten uns vor, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

Garantieleistung

Wir leisten Garantie für fehlerfreie Lieferung derart, daß wir uns verpflichten, alle innerhalb von 24 Monaten ab Rechnungsdatum auftretende Mängel, die nachweisbar auf schlechtes Material oder mangelhafte Arbeit zurückzuführen sind, nach unserem eigenen Ermessen durch Reparatur oder Neuersatz beheben. Ersetzt werden stets nur die Teile, die den Mangel aufweisen. Weitergehende Ansprüche wie Wandlung, Minderung, Vergütung von Schäden, entgangener Gewinn, Arbeitslöhne usw. sind ausgeschlossen. Ersetzte Teile werden nicht zurückgeliefert. Natürlicher Verschleiß, Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung und mangelhafte Pflege sind von der Gewährleistung ausgenommen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Garantiezeit nicht verlängert oder erneuert.

REPARATURBEDINGUNGEN

Für Reparaturaufträge gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen mit folgenden Abänderungen und zusätzlichen Bedingungen als vereinbart:

Angebote und Auftragsbestätigungen

Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden die Kosten für Reparaturen vorgeschlagen und erteilte Aufträge schriftlich bestätigt. Grundsätzlich stellen die genannten Preise nur eine unverbindliche Schätzung der Reparaturkosten dar.

Preise

Bei der Berechnung von Reparaturen werden für Materialien und Ersatzteile sowie für Löhne und Unkosten einheitlich festgesetzte Preise und Stundensätze nach Maßgabe des tatsächlichen Material- und Zeitaufwandes zugrunde gelegt.

Reparaturumfang

Ist zur genauen Feststellung der Schäden eine eingehende Demontage erforderlich, so sind wir zu deren Vornahme auf Kosten des Auftraggebers, auch ohne seine ausdrückliche Zustimmung hierzu ermächtigt. Halten wir während der Reparaturausführung weitere Instandsetzungen oder Abweichungen von dem ursprünglichen Auftrag für notwendig, sind wir berechtigt, diese ohne vorherige Anzeige vorzunehmen und in Rechnung zu stellen. In jedem Falle findet die endgültige Berechnung unserer Arbeiten und Lieferungen noch Maßgabe des tatsächlichen Material- und Zeitaufwandes statt.

Übernahme, Beanstandungen, Gewährleistung

Die ordnungsgemäße Ausführung der Reparatur hat der Besteller sofort nach Beendigung der Reparaturarbeiten in Anwesenheit des Monteurs, bzw. bei Abholung in unserem Werk, vor der Übernahme eingehend zu prüfen. Im Falle des Verzichts auf Prüfung gilt die Reparatur als ordnungsgemäß ausgeführt und abgenommen. Nach der Übernahme erhobene Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden, da unsere Gewährleistung mit dem Zeitpunkt der Übernahme erlischt. Sachliche Behandlung einer Mängelrüge ist kein Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmung.

Aufbewahrung, ersetzte Teile

Falls die in unserem Werk befindlichen Reparaturgegenstände nicht innerhalb drei Wochen ab Anzeige von deren Fertigstellung vom Besteller übernommen bzw. zur Montage disponiert werden, müssen wir eine Aufbewahrungsgebühr in Höhe von brutto € 2,- pro Tag und Gegenstand berechnen. Es gilt als vereinbart, daß ersetzte Teile in unsere Verfügungsgewalt übergehen, wenn der Besteller die Rückgabe derselben nicht ausdrücklich bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart hat.